



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juni 2013 (18.06)
(OR. en)**

10890/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2005/0214 (COD)**

**SOC 463
ECOFIN 543
CODEC 1444**

BERICHT

des	Ausschusses der Ständigen Vertreter (1. Teil)
an den	Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz)
Nr. Vordok.:	10378/13 SOC 411 ECOFIN 446 CODEC 1304
Nr. Komm.dok.:	13686/05 SOC 412 ECOFIN 324 CODEC 933 – KOM(2005) 507 endg. + REV 1
Nr. geänd.Vorschl.:	13857/07 SOC 368 CODEC 1062 - KOM(2007) 603 endg. + REV 1 + COR 1 + REV 1 COR 1
Betr.:	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen – Allgemeine Ausrichtung

I. EINLEITUNG

Die Kommission hat am 20. Oktober 2005 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Portabilität von Zusatzrentenansprüchen angenommen.

Nachdem das Europäische Parlament am 20. Juni 2007 seine Stellungnahme¹ in erster Lesung angenommen hatte, nahm die Kommission einen geänderten Vorschlag an, der am 15. Oktober 2007 vorgelegt wurde². Im Mittelpunkt des Vorschlags standen die Begründung und die Wahrung von Ansprüchen; die Frage der Übertragbarkeit wurde gestrichen.

¹ Siehe Dok. 10933/07.

² Dok. 13857/1/07 REV 1.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss gab am 20. April 2006 seine Stellungnahme ab³.

Die ersten Beratungen im Rat führten zu keiner Einigung; die Arbeit an dem Dossier wurde 2008 eingestellt (siehe "Hintergrunderläuterungen" in der Anlage).

Im Jahre 2012 forderte der Europäische Rat Maßnahmen zur Sicherstellung der Tragfähigkeit der Altersversorgungssysteme und eine Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von grenzüberschreitenden Rentenansprüchen von EU-Arbeitnehmern.⁴ Am 5. November 2012 wurde in der Ratsgruppe "Sozialfragen" die Prüfung des geänderten Vorschlags wieder aufgenommen.

Kompromisstext

Als Rechtsgrundlage wurde in dem Kompromisstext Artikel 46 AEUV gewählt. Der Anwendungsbereich des Richtlinienentwurfs wurde eingeschränkt und erfasst nur noch die Mobilität der Arbeitnehmer *zwischen* Mitgliedstaaten; ausgenommen ist somit der Bereich der beruflichen Mobilität innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats. Angesichts der Bedeutung der Gleichbehandlung und im Lichte der praktischen Schwierigkeiten, die entstehen könnten, wenn zwei Kategorien von mobilen Arbeitnehmern unterschiedlichen Vorschriften unterliegen würden, wurde ferner vereinbart, dass die Mitgliedstaaten ermutigt werden sollten, die Gleichbehandlung von Versorgungsanwärtern, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats den Arbeitgeber wechseln, und Versorgungsanwärtern, die das Recht auf Freizügigkeit zwischen den Mitgliedstaaten ausüben, sicherzustellen (siehe Erklärung des Rates und der Kommission in Addendum 2).

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter erzielte auf seiner Tagung vom 14. Juni 2013 breites Einvernehmen über den Richtlinienentwurf mit der Maßgabe, dass die verbleibenden noch offenen Fragen, die nachstehend dargelegt sind, gelöst werden.

³ Dok. SOC/217.

⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 28./29. Juni 2012 (Dok. EUCO 76/12). Siehe auch die Erklärung der Mitglieder des Europäischen Rates vom 30. Januar 2012: Wege zu wachstumsfreundlicher Konsolidierung und beschäftigungsfreundlichem Wachstum – Brüssel, 30. Januar 2012 (SN 5/12).

Sechs Delegationen hielten an einem allgemeinen Prüfungsvorbehalt zu dem geänderten Vorschlag fest.

DK, MT und UK hielten an ihren Parlamentsvorbehalten fest.

EL, FR, CY, MT und SK hielten an sprachlichen Prüfungsvorbehalten fest.

II. NOCH OFFENE FRAGEN

1. Anwendungsbereich (Artikel 2) und Definition des Begriffs "ausscheidender Arbeitnehmer" (Artikel 3 Buchstabe g)

Die Mehrheit der Delegationen unterstützte den Kompromisstext, ebenso wie der Vertreter der Kommission.

Eine Delegation erhielt einen Prüfungsvorbehalt aufrecht.

2. Bedingungen für den Anspruchserwerb (Artikel 4)

a) Unverfallbarkeitsfrist und/oder Wartezeit (Artikel 4 Buchstabe a)

Da zur Gesamtdauer der Unverfallbarkeitsfrist und/oder der Wartezeit unterschiedliche Ansichten geäußert wurden, schlug der Vorsitz als Kompromiss drei Jahre vor. Diese Lösung konnten die meisten Delegationen unterstützen. Eine Delegation zog jedoch fünf Jahre vor.

b) Die Rolle der Sozialpartner (Artikel 4 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 4)

Die unabhängige Rolle, die den Sozialpartnern in einigen Mitgliedstaaten bei Verhandlungen über die Altersversorgung zukommt, wurde in Artikel 4 Buchstabe d und Artikel 5 Absatz 4 anerkannt; dort heißt es, dass die Sozialpartner "abweichende Regelungen in Tarifverträge" aufnehmen können, sofern diese Regelungen "keinen weniger günstigen Schutz bieten und keine Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer bewirken".

Eine Delegation erhielt einen Vorbehalt aufrecht und betonte, welche entscheidende und autonome Rolle die Sozialpartner im Zusammenhang mit den Zusatzrentensystemen ihres Landes spielen, und verlangte eine flexiblere Formulierung. Nach Kontakten mit den Delegationen und der Kommission schlägt der Vorsitz als Kompromiss vor, den folgenden neuen Erwägungsgrund in den Text aufzunehmen:

Erwägungsgrund 7a (neu):

"Diese Richtlinie begrenzt nicht die Autonomie der Sozialpartner in Fällen, in denen sie für die Einrichtung und Verwaltung von Altersversorgungssystemen zuständig sind, sofern sie die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse sicherstellen können."

3) Ausnahmen (Artikel 2)

Eine Delegation erhielt einen Prüfungsvorbehalt aufrecht und äußerte die Ansicht, dass "Rücklagen- oder Rückstellungsmodelle" (d.h. im Haushalt von Unternehmen erfasste Altersversorgungssysteme) vom Anwendungsbereich ausgenommen werden sollten.

IV. FAZIT

Der Rat wird ersucht, die noch offenen Fragen zu prüfen, so dass eine allgemeine Ausrichtung festgelegt werden kann.

Hintergrunderläuterungen

Ursprünge des Vorschlags

Mit dem ursprünglichen Vorschlag von 2005 sollte die Mobilität von Arbeitnehmern sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch innerhalb der Mitgliedstaaten erleichtert werden, indem die Möglichkeiten zum Erwerb und zur Wahrung von Zusatzrentenansprüchen und zur Übertragung dieser Ansprüche für Arbeitnehmer, die den Arbeitgeber wechseln, verbessert werden.

Bei der ersten Prüfung des Vorschlag in der Gruppe "Sozialfragen" zeigte sich, dass keine Einigung über eine obligatorische Übertragbarkeit von Rentenansprüchen erzielt werden konnte und dass der Schwerpunkt des Richtlinienentwurfs daher auf dem Erwerb von Ansprüchen und der Wahrung bereits erworbener Ansprüche liegen sollte.

Nach intensiven fachlichen und politischen Erörterungen auf verschiedenen Ebenen, auch durch den Rat (Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz) am 30. Mai und am 5. Dezember 2007, wurde deutlich, dass es nicht möglich war, die erforderliche Einstimmigkeit zu erzielen; die Arbeit an dem Dossier wurde daher 2008 eingestellt. Im Jahre 2010 führte die Kommission im Rahmen eines Grünbuchs⁵ eine Anhörung zu Pensionen und Renten durch; die Antworten zeigten, dass die interessierten Kreise es weiterhin befürworten, dass in den EU-Rechtsvorschriften Mindeststandards für die Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen festgelegt werden.⁶ Die Kommission verabschiedete 2012 ein Weißbuch zu Pensionen und Renten⁷ und verpflichtete sich, die Arbeit an der Richtlinie wieder aufzunehmen.

⁵ Grünbuch – Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme (Dok. 12102/10).

⁶ Zusammenfassung der Antworten im Rahmen der Anhörung zu dem Grünbuch "Angemessene, nachhaltige und sichere europäische Pensions- und Rentensysteme" (siehe Dok. 6918/11).

⁷ Weißbuch - Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten (Dok. 6715/12).

Rechtsgrundlage

Der geänderte Vorschlag von 2007 hatte die Artikel 42 und 94 EGV zur Rechtsgrundlage; beide Artikel sehen die Einstimmigkeit im Rat vor. Allerdings war in Artikel 42 EGV das Mitentscheidungsverfahren, in Artikel 94 EGV hingegen nur die Anhörung des Europäischen Parlaments vorgesehen. Für den Vorschlag wurde das Verfahren der Mitentscheidung angewandt; auf dieser Grundlage gab das Europäische Parlament seine Stellungnahme in erster Lesung ab. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahre 2009 ist in Artikel 48 AEUV (ex-Artikel 42 EGV) nunmehr das ordentliche Gesetzgebungsverfahren vorgesehen, wobei der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließt. Artikel 115 AEUV (ex-Artikel 94 EGV) sieht weiterhin die Einstimmigkeit vor. Am 26. November 2012 legte der Juristische Dienst des Rates ein Gutachten zur Rechtsgrundlage vor.⁸

Bei den Beratungen in der Gruppe wurden unterschiedliche Ansichten geäußert; einige Delegationen sprachen sich für Artikel 46 AEUV (möglicherweise in Verbindung mit Artikel 48 AEUV) als Rechtsgrundlage aus, während andere für Artikel 115 AEUV waren. Im Besonderen vertraten viele Delegationen die Auffassung, dass diejenigen Elemente der Richtlinie, die eine Harmonisierung im Binnenmarkt nach sich ziehen (speziell: die Bestimmungen zu den Rentenansprüchen von Arbeitnehmern, die innerhalb eines einzigen Mitgliedstaats zu- und abwandern), nicht auf der Grundlage von Artikel 46 AEUV angenommen werden könnten.

⁸ Dok. 16641/12.